

Heilmittel-Preisuntergrenzen nach § 125 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2017



Bremen					
Stimm-, Sprech-, Sprachtherapie					
Heilmittelpositionsnummer	Leistungsart und Einzelleistungsbezeichnung	Preisuntergrenze	Höchster Preis	Preisgruppe	Beschreibung der Preisgruppe
X3010	Erstuntersuchung - Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung	66,43 €	66,43 €	A	Standard
X3010	Erstuntersuchung - Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung	37,24 €	37,24 €	B	sog. B-Behandler
X3102	Einzelbehandlung (Preis incl. Vor- und Nachbereitung) - 30 Minuten (Therapiezeit mit dem Patienten)	26,15 €	26,18 €	A	Standard
X3102	Einzelbehandlung (Preis incl. Vor- und Nachbereitung) - 30 Minuten (Therapiezeit mit dem Patienten)	15,50 €	15,50 €	B	sog. B-Behandler
X3103	Einzelbehandlung (Preis incl. Vor- und Nachbereitung) - 45 Minuten (Therapiezeit mit dem Patienten)	36,74 €	36,74 €	A	Standard
X3103	Einzelbehandlung (Preis incl. Vor- und Nachbereitung) - 45 Minuten (Therapiezeit mit dem Patienten)	21,26 €	21,26 €	B	sog. B-Behandler
X3104	Einzelbehandlung (Preis incl. Vor- und Nachbereitung) - 60 Minuten (Therapiezeit mit dem Patienten)	46,19 €	46,19 €	A	Standard
X3104	Einzelbehandlung (Preis incl. Vor- und Nachbereitung) - 60 Minuten (Therapiezeit mit dem Patienten)	27,11 €	27,11 €	B	sog. B-Behandler

Die kassenseitigen Partner der Verträge nach § 125 Absatz 2 SGB V sind verpflichtet, dem GKV-Spitzenverband jährlich zum 1. April die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise zu melden. Der GKV-Spitzenverband haftet nicht für fehlende, fehlerhafte, unvollständige und verspätete Preismeldungen und sich daraus gegebenenfalls unzutreffend ergebende Preisuntergrenzen. Bei dieser Auswertung handelt es sich um vorläufige Preisuntergrenzen. Diese können und sollen zur Vereinbarung von Heilmittelpreisen nach § 125 Abs. 1 SGB V genutzt werden. Die leistungserbringerseitigen Vertragspartner der Verträge nach § 125 Abs. 1 SGB V sind gebeten, dem GKV-Spitzenverband mögliche unzutreffende Preisuntergrenzen bis zum 30.06.2017 zu benennen. Der GKV-Spitzenverband wird die Rückmeldungen prüfen und auf dieser Basis endgültige Preisuntergrenzen veröffentlichen.

Heilmittel-Preisuntergrenzen nach § 125 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2017



Bremen					
Stimm-, Sprech-, Sprachtherapie					
Heilmittelposi- tionsnummer	Leistungsart und Einzelleistungsbezeichnung	Preisuntergrenze	Höchster Preis	Preisgruppe	Beschreibung der Preisgruppe
X3220	Gruppenbehandlung (Preis incl. Vor- und Nachbereitung) - 45 Minuten Therapiezeit mit den Patienten (2 Teilnehmer), je Teilnehmer	33,22 €	33,22 €	A	Standard
X3220	Gruppenbehandlung (Preis incl. Vor- und Nachbereitung) - 45 Minuten Therapiezeit mit den Patienten (2 Teilnehmer), je Teilnehmer	15,17 €	15,17 €	B	sog. B-Behandler
X3222	Gruppenbehandlung (Preis incl. Vor- und Nachbereitung) - Gruppe mit 3 - 5 Patienten (45 Minuten Therapiezeit mit den Patienten), je	22,14 €	22,14 €	A	Standard
X3222	Gruppenbehandlung (Preis incl. Vor- und Nachbereitung) - Gruppe mit 3 - 5 Patienten (45 Minuten Therapiezeit mit den Patienten), je	8,17 €	8,17 €	B	sog. B-Behandler
X3223	Gruppenbehandlung (Preis incl. Vor- und Nachbereitung) - Zweiergruppe (90 Minuten Therapiezeit mit den Patienten), je Teilnehmer	50,92 €	51,23 €	A	Standard
X3223	Gruppenbehandlung (Preis incl. Vor- und Nachbereitung) - Zweiergruppe (90 Minuten Therapiezeit mit den Patienten), je Teilnehmer	30,42 €	30,42 €	B	sog. B-Behandler
X3224	Gruppenbehandlung (Preis incl. Vor- und Nachbereitung) - Gruppe mit 3 - 5 Patienten (90 Minuten Therapiezeit mit den Patienten), je	38,75 €	38,75 €	A	Standard
X3224	Gruppenbehandlung (Preis incl. Vor- und Nachbereitung) - Gruppe mit 3 - 5 Patienten (90 Minuten Therapiezeit mit den Patienten), je	16,34 €	16,34 €	B	sog. B-Behandler

Die kassenseitigen Partner der Verträge nach § 125 Absatz 2 SGB V sind verpflichtet, dem GKV-Spitzenverband jährlich zum 1. April die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise zu melden. Der GKV-Spitzenverband haftet nicht für fehlende, fehlerhafte, unvollständige und verspätete Preismeldungen und sich daraus gegebenenfalls unzutreffend ergebende Preisuntergrenzen. Bei dieser Auswertung handelt es sich um vorläufige Preisuntergrenzen. Diese können und sollen zur Vereinbarung von Heilmittelpreisen nach § 125 Abs. 1 SGB V genutzt werden. Die leistungserbringerseitigen Vertragspartner der Verträge nach § 125 Abs. 1 SGB V sind gebeten, dem GKV-Spitzenverband mögliche unzutreffende Preisuntergrenzen bis zum 30.06.2017 zu benennen. Der GKV-Spitzenverband wird die Rückmeldungen prüfen und auf dieser Basis endgültige Preisuntergrenzen veröffentlichen.